SCHULVEREIN

DER STÄDT. GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE

SCHULSTRASSE 40-42 • 40721 HILDEN

SATZUNG

- § 1 Der Schulverein der Städtischen Gemeinschafts-Grundschule Schulstraße in Hilden mit Sitz in Hilden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Diese Zwecke sind insbesondere:
 - a) Förderung des Interesses für die Schule und Pflege der Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule.
 - b) Im Interesse der Kinder finanzielle Hilfe für die Schule bei der Beschaffung solcher Gegenstände, die für Unterricht und Erziehung dringend erforderlich sind, aber anderweitig nicht beschafft werden können.
 - c) Finanzielle Unterstützung, z.B. bei der Durchführung von Kulturellen Veranstaltungen, bei Wanderungen, Schulfesten, Einschulungs- und Entlassungsfeiern, sonstigen Veranstaltungen.
- § 2 Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- § 3 Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 4 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Hilden zwecks Verwendung für die in § 1 unter Buchstaben a) und c) genannten Zwecke.
- § 5 Mitglieder
 - 1. Mitglieder können werden:
 - a. Eltern der die Schule besuchenden Kinder (Familienmitgliedschaft),
 - b. Freunde und Gönner der Schule (persönliche Mitgliedschaft).
 - 2. Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a. Zur regelmäßigen Entrichtung der Beiträge,
 - b. Nach besten Kräften den Zwecken und Interessen des Vereins förderlich zu sein.

SCHULVEREIN

DER STÄDT. GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE

SCHULSTRASSE 40-42 • 40721 HILDEN

- 3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich EURO 18,00 (Mindestsatz). Es ist erwünscht und jedem Mitglied anheimgestellt, nach eigenem Ermessen höhere Beiträge zu leisten. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern abweichend einen geringeren Mindestbeitrag genehmigen oder die beitragsfreie Mitgliedschaft ermöglichen.
- 4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Wünsche und Vorschläge, die den Aufgaben des Vereins entsprechen, in den Versammlungen vorzubringen und darüber entscheiden zu lassen. Je Mitgliedschaft ist nur eine Person stimmberechtigt.
- 5. Die Mitgliedschaft erlischt,
 - a. wenn das Mitglied seinen Austritt erklärt,
 - b. das Kind die Schule verlässt.
 - c. durch Ausschluss. Dieser erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat oder, wenn aus einem anderen wichtigen Grund seine Mitgliedschaft für den Verein nicht mehr zumutbar ist.

§ 6 Organe

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand
 - b. Die Mitgliederversammlung
- 1.1 Die Leitung, Verwaltung und Vertretung des Vereins übernimmt ein alljährlich durch die Mitgliederversammlung zu wählender Vorstand.
- 1.2 Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,

dem 2. Vorsitzenden,

dem Schriftführer,

dem Kassierer,

dem Schulpflegschaftsvorsitzenden,

einem Vertreter des Lehrerkollegiums und

einem Vertreter der Schulleitung.

- 1.3 Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden in der ersten Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt; die Widerwahl ist zulässig. Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Vertreter der Schulleitung sind geborene Mitglieder. Scheiden Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit aus, ernennt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter.
- 1.4 Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen

SCHULVEREIN

DER STÄDT. GEMEINSCHAFTSGRUNDSCHULE

SCHULSTRASSE 40-42 • 40721 HILDEN

geeignete Personen zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll liegt zur Einsicht im Sekretariat der Schule aus.

- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate des neuen Jahres statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme des Kassen und Kassenprüfungsberichtes
 - b. Entlastung des alten Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt unter der Leitung eines von der Versammlung zu bestimmenden Wahlleiters. Bis zur ersten Mitgliederversammlung führt der alte Vorstand kommissarisch die Geschäfte des Vereins.

- 2.1 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:
 - a. Auf Beschluss des Vorstandes
 - b. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder
- 2.2 Die Einladung zu Mitgliederversammlungen hat schriftlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstag mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen können nur mit 2/3-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Anträge auf Satzungsänderungen können jederzeit schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.

- § 7 Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 3/4-tel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- § 8 Diese Satzung ist am 20.04.2015 durch die Mitgliederversammlung angenommen worden und tritt mit Beginn des Jahres 2015 in Kraft. Sie ersetzt die alte Satzung vom 15.11.2007.